

Ehrenamt



verbindet

Ehrenamtspauschale

Seit 2013 dürfen Ehrenamtliche für ihre freiwillige Mitarbeit 720 € im Jahr als Aufwandspauschale annehmen, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern fällig werden.

Pauschalierte Aufwandsentschädigung

Gem. § 3 Nr. 26 a EStG gibt es einen Steuerfreibetrag von 720 Euro im Jahr, wenn es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit handelt, die im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich liegt (Stand 2014). Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind. Alle Betriebsausgaben und Werbungskosten sollen unter diesen Tatbestand fallen. Von dieser Regelung können etwa Vereinsvorsitzende, Kassenprüfer oder andere Personen, die in einem gemeinnützigen Verein tätig sind, profitieren.

Die Ehrenamtspauschale steht aber nicht neben anderen Steuerbefreiungen. So kann etwa die Steuerbefreiung von Reisekosten daneben nicht geltend gemacht werden. Wohl aber kann die Übungsleiterpauschale neben der Ehrenamtspauschale geltend gemacht werden, selbst dann, wenn die Tätigkeiten in demselben Verein stattgefunden haben. Es muss sich dann aber um zwei verschiedene, voneinander abgrenzbare Tätigkeiten handeln.

Die Ehrenamtspauschale kann für alle Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen beansprucht werden, etwa für eine Tätigkeit

- als Vereinsvorstand, etwa als Vorsitzender oder Kassenwart
- als Platzwart oder Gerätewart
- im Reinigungsdienst
- im Fahrdienst von Eltern zu Auswärtswettkämpfen von Kindern.

Voraussetzungen

Die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale hat zur Voraussetzung, dass

- die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient,
- die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs ausmacht.

Wie bereits oben dargestellt, sind Zahlungen einer (oder mehrerer) Einrichtungen für solche ehrenamtlichen Tätigkeiten nur bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei. Werden darüber hinaus Zahlungen erbracht, müssen diese weitergehenden, die Summe von 720 übersteigenden Beträge versteuert werden.

Übungsleiterpauschale

Von der Steuer ausgenommen, ist in einem bestimmten Umfang die Übungsleiterpauschale.

§ 3 Nr. 26 EStG sieht vor, dass für die sogenannte Übungsleiterpauschale eine Steuerbefreiung von Einnahmen bis zu einem Betrag von jährlich 2400 Euro gegeben ist (Stand 2014).

Von dieser Steuerbefreiung werden alle Einnahmen erfasst, also Aufwandsentschädigungen und auch Entlohnung in Geld.

Voraussetzungen

An die Tätigkeit, an die die Zahlung geknüpft ist, werden gewisse Voraussetzungen geknüpft. Es muss

- eine nebenberufliche Tätigkeit vorliegen,
- eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine künstlerische Tätigkeit oder eine nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen,
- im Dienst einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft,
- mit dem Zweck, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern.

Andere steuerliche Vergünstigungen können neben der Übungsleiterpauschale angewandt werden.

Man muss also nicht unbedingt als Trainer in einem Sportverein tätig sein, um die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen zu können.

Aber: Es darf sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln. Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

Fazit:

Liegen die Voraussetzungen vor, so können pro Person und Jahr 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Der diesen Freibetrag übersteigende Teil der nebenberuflichen Einnahmen muss versteuert werden.

Verhältnis zur Ehrenamtszuschale

Es dürfen beide Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt, unerheblich ob diese im selben Verein oder in derselben Einrichtung ausgeübt werden.

Bekommt jedoch jemand für sein Ehrenamt die Übungsleiterpauschale von 2.400 € und dazu weitere 720 € als Ehrenamtspauschale, müssen die 720 € versteuert werden. Eine Kombination der beiden Freibeträge ist nicht möglich.

Geld- oder Sachzuwendungen

Geschenke oder sog. "Dankeschön-Veranstaltungen" für ehrenamtlich Tätige sind als geldwerter Vorteil grundsätzlich auf den Ehrenamtsfreibetrag (720 €/Kalenderjahr) bzw. - bei pädagogischen Tätigkeiten - auf den Übungsleiterfreibetrag (2.400 €/Kalenderjahr) anzurechnen, d. h. der Wert darf - zusammen mit den ausgezahlten Vergütungen - den Freibetrag insgesamt nicht überschreiten (sonst kann ein Arbeitsverhältnis entstehen). Aufmerksamkeiten bei persönlichen Ereignissen oder Annehmlichkeiten bei Vereinsanlässen sind unter den o. g. Voraussetzungen aber zusätzlich möglich (dabei wird eine Freigrenze von 35 € pro Jahr veranschlagt).

Sonderfall zum Beispiel bei einem Ehrenamtsjubiläum oder Verabschiedung ist die Grenze des max. zulässigen „ungeklärt“.